

STATUTEN



REITCLUB MANESSE ZÜRICH

STATUTEN REITCLUB MANESSE ZUERICH

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „REITCLUB MANESSE ZUERICH“, im folgenden kurz RCM genannt, besteht seit dem 22. September 1937 mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.
- § 2 Der RCM bezweckt, die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder und das Verständnis für das Pferd zu fördern sowie die Kameradschaft zu pflegen.
- § 3 Der RCM verfolgt seine Zwecke in erster Linie durch Organisation und Durchführung von Reitkursen, Ausritten, Jagden, Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und anderen Veranstaltungen auch geselliger Natur.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder des RCM können Damen und Herren unbescholtenen Rufes werden. Aufnahmegesuche mit genauen Personalien sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- § 5 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- a) Als Aktivmitglieder können Reiter und Reiterinnen aufgenommen werden, die eine angemessene Zeit an den RCM - Reitstunden teilgenommen haben und Interesse an der Clubgemeinschaft bekunden. Aktivmitglieder, die während längerer Zeit den RCM - Reitstunden fernbleiben, können vom Vorstand zu den Passivmitgliedern umgeteilt werden. Die Betroffenen haben an der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Rekursrecht, bleiben jedoch in der Zwischenzeit in ihren Mitgliedschaftsrechten als Aktivmitglied suspendiert.
- b) Als Passivmitglieder können Freunde des Reitsports und Gönner des RCM aufgenommen werden. Passivmitglieder sind nicht wählbar und besitzen nur beratende Stimme. Sie werden zu reitsportlichen und geselligen Anlässen eingeladen. An clubinternen Konkurrenzen können sie normalerweise nur „hors concours“ teilnehmen.
- c) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie stehen in den gleichen Rechten wie die Aktivmitglieder.
- § 6 Jedes Mitglied ist für Schäden am Pferd, Drittpersonen und Dritteigentum persönlich verantwortlich. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich für diese Haftpflicht zu versichern.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Auf Ende des Clubjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des RCM schädigt oder seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Betroffenen haben an der folgenden ordentlichen Generalversammlung ein Rekursrecht, bleiben jedoch inzwischen in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen, sind aber zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

III. Organisation

§ 8 Die Organe des RCM sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des RCM und findet ordentlicherweise im Monat März statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

§ 10 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand wenigstens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann in der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

§ 11 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) Genehmigung der auf Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand, ~~und die Rechnungsrevisoren~~ (Korrektur 11.3.2014)
- e) Wahl des Präsidenten und 2 - 4 weiteren Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors,
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und fristgemäss eingereichter Anträge der Mitglieder. Allfällige Anträge sind dem Vorstand jeweils bis Ende Dezember mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

- h) Statutenänderungen,
- i) Auflösung des RCM.

§ 12 Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung genügt das einfache Stimmenmehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben; im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Modus beschliesst.

b) Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 - 4 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Im Übrigen, konstituiert sich der Vorstand selbst; er hat jedoch einen Stellvertreter des Präsidenten zu bestimmen.

§ 14 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt die erforderlichen Reglemente für die Durchführung der Clubveranstaltungen.

§ 15 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt.

§ 16 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

§ 17 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er erstattet den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.

§ 18 Der Vorstand vertritt den RCM nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

§ 19 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des RCM zur Mitarbeit heranziehen.

c) Rechnungsrevisoren

§ 20 Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren und Ersatzrevisor werden auf die Dauer eines Clubjahres gewählt und sind wieder wählbar.

IV. Finanzen

§ 21 Dem RCM stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Clubvermögen,
- b) Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge,
- c) dem Club zufließende Geschenke und Vergabungen.

Für Verbindlichkeiten des RCM haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

§ 22 Der von den Mitgliedern des RCM jährlich zu entrichtende Beitrag sowie die einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Für Aktivmitglieder, die zu Beginn des Clubjahres noch nicht 20-jährig sind, kann die Generalversammlung einen reduzierten Junioren-Jahresbeitrag festlegen.

§ 23 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand kann Mitgliedern, die dem RCM früher schon angehört haben, das Eintrittsgeld erlassen.

V. Statutenrevision und Auflösung des RCM

§ 24 Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder in einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 25 Die Auflösung des RCM erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder bedarf. Nehmen an dieser Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Generalversammlung die Zweidrittelmehrheit der dann Anwesenden.

§ 26 Bei Auflösung des RCM fällt das Clubvermögen einer reitsportlichen Institution zu, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 27 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 15. März 1994 in Kraft und ersetzen alle früheren Satzungen sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Angenommen in der Generalversammlung vom 15. März 1994

Zürich, 15. März 1994

REITCLUB MANESSE ZUERICH
Der Präsident: Thomas Kräuchi
Die Aktuarin: Liliane Rimoldi